

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

**zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten
Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
und eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes
— Drucksache 10/5733 —**

A. Problem

Die Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages muß gemäß Artikel 48 Abs. 3 GG so bemessen sein, daß die Unabhängigkeit des Abgeordneten gesichert wird. Dazu gehört nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE Bd. 40 S. 296 ff.), daß die Entschädigung dem Abgeordneten und seiner Familie eine ausreichende Existenzgrundlage gewährt und außerdem der Bedeutung des Amtes eines Abgeordneten unter Berücksichtigung der damit verbundenen Verantwortung und Belastung und dem diesem Amt im Verfassungsgefüge zukommenden Range gerecht wird.

Auf dieser Grundlage wurde die Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages gemäß § 11 Abgeordnetengesetz (AbgG) am 30. Juli 1985 mit Wirkung vom 1. Juli 1985 auf 8 224,00 DM und die Kostenpauschale gemäß § 12 Abs. 2 AbgG auf 4 915,00 DM festgesetzt.

Der Präsident des Deutschen Bundestages hat in seinem Bericht gemäß § 30 AbgG vom 19. Juni 1986 — Drucksache 10/5700 — eine Erhöhung der Entschädigung um 2,8 v. H. und der Kostenpauschale um 1,8 v. H. vorgeschlagen.

B. Lösung

1. Die Entschädigung nach § 11 AbgG wird um 2,8 v. H. von 8 224,00 DM auf 8 454,00 DM angehoben.
2. Die Entschädigung der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments wird wie die Entschädigung der Mit-

glieder des Deutschen Bundestages um 2,8 v. H. von 8 224,00 DM auf 8 454,00 DM angehoben.

3. Die Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 AbgG wird um 1,8 v. H. von 4 915,00 DM auf 5 003,00 DM erhöht.

C. Alternativen

keine Änderung der geltenden Regelung

D. Kosten

1986: 1,34 Mio. DM

1987: 3,06 Mio. DM

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes — Drucksache 10/5733 — als Fünftes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und des Europaabgeordnetengesetzes unverändert anzunehmen.

Bonn, den 26. September 1986

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Schulte (Unna)	Becker (Nienberge)	Dr. Lammert
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Becker (Nienberge) und Dr. Lammert

1. Das Grundgesetz gewährt den Abgeordneten in Artikel 48 Abs. 3 einen Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Dieser Anspruch muß nach der gleichen Verfassungsvorschrift in einem Bundesgesetz näher geregelt werden. Das Grundgesetz legt also dem Deutschen Bundestag als der Gesamtheit der Abgeordneten die Verpflichtung auf, über die Grundlagen und die Höhe dieser Entschädigung selbst Beschluß zu fassen.

Der Deutsche Bundestag muß gemäß § 30 Abgeordnetengesetz (AbgG) bei seinem Gesetz zur Anpassung der Entschädigung der Abgeordneten den vom Präsidenten des Deutschen Bundestages vorgelegten Bericht und Vorschlag über die Angemessenheit der Entschädigung berücksichtigen.

2. Der Präsident des Deutschen Bundestages hat in seinem Bericht gemäß § 30 Satz 2 AbgG vom 19. Juni 1986 — Drucksache 10/5700 — vorgetragen, für die wichtigsten Tarifbereiche könne für die Zeit vom Mai 1985 bis heute von einer Steigerung der Löhne und Gehälter von durchschnittlich 3 bis 4 v. H. ausgegangen werden. Die Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung würden zum 1. Juli 1986 um 2,9 v. H. erhöht. Der Eckregelsatz in der Sozialhilfe werde im Jahre 1986 voraussichtlich um 2,5 v. H. angehoben. Die Entwicklung der Einkommen zeige, daß der Verzicht auf eine Anhebung der Entschädigung in diesem Jahr sich erneut nachteilig für die Abgeordneten auswirken würde. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte hat der Präsident vorgeschlagen, die Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages gemäß § 11 AbgG um 2,8 v. H. und der Kostenpauschale gemäß § 12 Abs. 2 AbgG um 1,8 v. H. zu erhöhen.
3. Die Vorschläge des Präsidenten des Deutschen Bundestages zur Erhöhung der Entschädigung nach § 11 AbgG und der Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 AbgG sind angemessen. Sie sind deshalb auch von den Antragstellern in den Gesetzentwurf aufgenommen worden. Insoweit kann auf die Begründung des Gesetzentwurfs verwiesen werden. Es bleibt freilich mit dem Präsidenten zu betonen, daß auch unter Berücksichtigung der in den Jahren 1983 bis 1985 erfolgten Anpassungen nach wie vor ein Abstand zur allgemeinen Einkommens- und Preisentwicklung besteht. Dieser Abstand wird durch die vorgeschlagene Erhöhung keineswegs beseitigt, tendenziell sogar aufrechterhalten.
4. Die Entschädigung der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments ist ab 1. Juli 1985 auf 8 224,00 DM angehoben worden. Für sie gilt das gleiche wie für die Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages. Eine Erhöhung ihrer Entschädigung in gleichem Maße ist also ebenfalls angemessen.
5. Die Fraktion DIE GRÜNEN hält eine Erhöhung der Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages und der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie der Kostenpauschale für die Mitglieder des Deutschen Bundestages für nicht angebracht.
6. Dieses Gesetz wird gemäß § 30 Satz 2 AbgG mit Wirkung vom 1. Juli des Jahres, in dem der Präsident des Deutschen Bundestages gemäß § 30 Satz 1 AbgG seinen Bericht erstattet und seinen Vorschlag vorgelegt hat, in Kraft gesetzt, also mit Wirkung vom 1. Juli 1986.
7. Sollte der mitberatende Haushaltsausschuß zu einem anderen Votum gelangen, wird dieser Bericht mündlich ergänzt.
8. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat seine Beschlüsse mit Mehrheit gegen die Stimme des Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN gefaßt.

Bonn, den 26. September 1986

Becker (Nienberge)

Dr. Lammert

Berichterstatter